hütten wolle, in der Stadt Büdingen feüer ausbauen, soll ein jeder mit Axt und Wagen, hierzu nothdürftigen Lasten, und meistentheils seines Gesindes auf sein und mit einander Fuhrlohn abnehmen und Löschung des Feüers nach aller Möglichkeit treüen Beistand leisten, zu Nachzeiten Neüntheüchen Viermüsen, und andern Wellerben oder sonst täglicher Nothdürfft selben ein keine andere als Büdingische Tiere anspannen und benützen, bei ernster unnachlässlicher Strafe. Ueber dies soll ein jeder Unterthanen und Bauer zu Lichtmeß jährlich auf zwei Termine als Walpurgis und Michaelis 2 Schilt. oder 2 Tgt. St. in unsere Cammer oder wohin solches ins künftige gewendet werden möchte, zum Sching Geschirr zu verrichten schüldig sein.

Ingleichen soll auch ein jeder mit seine Axsten am Wagen zu gemeiner Stadt Nothdürfft auf drey untereinander Tage zwey zu gewinnen und gebraüchet werden möchten, sich willig erfinden lassen, und die zu oder Abstehern also mit allem Fleiß in den Tag treülich verrichten. Sodann wollen Wir sie in Acht haben, daß solche Führen zur nöthigen Zeit entweder zwischen der Saat und Heüdte oder im Winter bei guten Wege verfahren soll, welcher aber unter ihnen nicht mehr als zwey Schwein halten, wieder, der soll vier Tage jährlich zu fahren schüldig seyn; Es sollen auch mehrbemelte unsere Unterthanen und Einwohner zu Lasamedig und dem Rath und Unseren Nachfahren am Rath Hofe wer ihnen natürliche Ehrfurcht erbieten, und halten, ihre Nothdürfft auf stillige zu Buchen bei dem zu jedwedzeit regierenden Burgermeister, oder wenn es entweyeben, anbringen, und Bescheids darauf erwarten, desselben auch als getreüen gehorsame Unterthanen in alle Wege schüldige Folge leisten.

Hergegen behalten wir die Beschwerung der Ritter dienste so etwan Ihme Königl. Maijtt. in Krieg und Ehrenfürstl.